

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kleinkinder Lichtenstein e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Lichtenstein
- (3) Er ist im Registergericht des Amtsgericht Stuttgart eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern.
Hierzu unterhält der Verein eine oder mehrere Kleinkindgruppen als Zweckbetrieb.
- (4) Der Verein ist politisch neutral
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden..

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Der Antrag auf Annahme in den Verein ist schriftlich an die Geschäftsführung zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem Bewerber / der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden auf ein anderes Mitglied. Die Übertragung ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung. Er ist nur zum Jahresende unter einer Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich

- (6) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn sich das Verhalten des Mitglieds nicht mit dem Zweck und Interessen des Vereins vereinbaren lässt oder Beitragsrückstände trotz Mahnung nicht gezahlt wurden.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet die Geschäftsführung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag wird mit Bankeinzug zu Beginn eines Geschäftsjahres erhoben. Spenden sind jederzeit willkommen und auf das Vereinskonto zu überweisen bzw einzuzahlen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage darf den 5-fachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Höhe, Schwerpunkt und Zweckmäßigkeit der Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen.
- (5) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Verein kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer als weiteres Organ gemäß § 30 BGB („besonderer Vertreter“) bestimmen.
Dieser Geschäftsführer kann eine natürliche oder gemeinnützige juristische Person sein.
Seine Tätigkeitsbereiche und Vertretungsmacht werden in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand gesondert geregelt.
Die Berufung eines Geschäftsführers und seine Abberufung erfolgt durch den Vorstand.
Der besondere Vertreter ist befugt, Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet unter anderem über
 - Die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins
 - Die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung der vom Verein betriebenen Kleinkindgruppen
 - Die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Die zu erhebenden Beiträge
 - Satzungsänderungen

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall
 - Die Auflösung des Vereins
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Anträge müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
 - (3) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
 - (4) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine 2/3- Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder erfolgt die Beschlussfassung geheim.
 - (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - (6) Statt einer Mitgliederversammlung kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Bei der Mitteilung der Beschlussgegenstände ist darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe in Textform nur innerhalb gesetzter Frist erfolgen kann. Es gelten grundsätzlich die gleichen Abstimmungsregeln wie bei einer Präsenzveranstaltung.
 - (7) Eine Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Wege virtuell stattfinden. Dafür genügt der Beschluss des einladenden Vorstandes. Wenn ein Mitglied nicht über die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme verfügt, so kann dieses Mitglied über die Beschlussfassungen schriftlich abstimmen. Diese Abstimmungen sind nur gültig, wenn sie vor Beginn der virtuellen oder Präsenzveranstaltung beim Versammlungsleiter eingegangen sind.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Personen.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Ansonsten besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der eine Nachwahl erfolgt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine pauschale Tätigkeitsvergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) kann unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins gewährt werden. Darüber und über deren Höhe für das vergangene Geschäftsjahr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Davon ausgenommen haben die Mitglieder sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Personen gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (670 BGB)

§ 8 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.